
S 69 U 270/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 U 270/01
Datum	03.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 152/01
Datum	26.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. August 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit -BK- nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung -BKVO-.

Der 1956 geborene Kläger war seit September 1988 bei der Firma G (jetzt G) als Reinigungskraft tätig. Nachdem er sich erstmalig vom 5. Oktober bis 6. November 1998 bei dem Orthopäden Dr. R ambulant wegen Rückenbeschwerden behandeln ließ, stellte der im Juni 1999 von ihm aufgesuchte Orthopäde Dr. R einen durch Befunderhebungen des Prof. Dr. B vom 16. Juni 1999 gesicherten Bandscheibenvorfall L 5/S 1 links fest. Im Juli 1999 wurde bei dem Kläger in der Rklinik eine Nukleotomie L 5/S 1 links durchgeführt. Nach einem Rezidivprolaps kam es am 30. September 1999 zu einer Renukleotomie über erweiterte interlaminae Fensterung und am 26. Oktober 1999 zu einer dorsoventralen Stabilisierung. Hieran schloss sich vom 1. bis 22. Dezember 1999 ein Heilverfahren

in der BKlinik, an. In der Folgezeit sah sich der Klager zu einer geregelten Arbeitstatigkeit nicht mehr in der Lage. Die Landesversicherungsanstalt Baden-Wurttemberg gewahrt ihm eine zeitlich befristete Rente.

Aufgrund einer Verdachtsanzeige der AOK Berlin vom 15. Mai 2000 leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren ein, in dem sie das Krankheitsbild des Klagers durch Einholung von Befundberichten der ihn behandelnden rzte und Beiziehung von Berichten der Rklinik sowie der B-Klinik ermittelte.

Der um Auskunft uber den Arbeitsplatz des Klagers gebetene Arbeitgeber teilte der Beklagten auf deren Formblattanfrage am 8. August 2000 mit, der Klager sei bei ihm seit dem 22. November 1993, (spater berichtigt auf 10. September 1988) als Reinigungskraft beschaftigt. Er habe schmutzige Matten (0 bis 5 kg) und saubere Matten mit dem Fahrstuhl zwei- bis dreimal wahrscheinlich ca. je eine halbe Stunde transportieren mussen. Maschinen seien nicht zu tragen gewesen, nur normale Staubsauger bis 5 kg. In einer auerdem vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung des Objektleiters K vom 1. Marz 2000 heit es, der Klager sei als Vorarbeitervvertretung ohne eigenes Revier tatig gewesen, das heit, seine Arbeit habe mehr Organisation und berwachung der Mitarbeiter beinhaltet, als dass er selbst Hand anlegen mussen. Zu seiner taglichen Arbeit habe es gehort, dass er einen Karton Handtuch- oder Toilettenpapier zur Etage oder Mallsocke bis zum Container bzw. zum Abfallabstellplatz am Gebude habe bringen mussen. Gelegentlich habe er auch einen Waschkorb mit den schmutzigen Matten bis zur Waschmaschine im Kellergeschoss tragen mussen.

Die Gewerberztin Dr. F vom Landesamt fur Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin empfahl der Beklagten am 16. Oktober 2000, die Anerkennung einer BK-Nr. 2108 abzulehnen. Es fehlten die arbeitstechnischen Voraussetzungen fur die Verursachung der Berufskrankheit.

Dem folgte die Beklagte im Bescheid vom 31. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Marz 2001. Nach der Auswertung der Arbeitgeberauskunft und der Erfahrungswerte des Technischen Aufsichtsdienstes erfullten die vom Klager seit 1988 ausgefuhrten Tatigkeiten nicht die Kriterien einer gefahrdenden Tatigkeit im Sinne der BK-Nr. 2108. Auerdem seien auch die medizinischen Voraussetzungen nicht erfullt. Der Klager leide an einem Bandscheibenvorfall mit Operation und Reoperation sowie operativer Versteifung des Segmentes L 5/S 1 der LWS und regelrechtem Fixateur intern L 4/S 1 der LWS. Die restlichen Segmente der LWS kamen altersentsprechend zur Darstellung. Darin liege keine belastungskonforme bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS, denn es liege kein mehrsegmentaler bandscheibenbedingter Schaden der Gesamt-LWS, von oben nach unten zunehmend und in der Auspragung und uber das Altersausma hinausgehend, vor.

Im anschlieenden Klageverfahren machte der Klager geltend, die Beklagte stelle zu Unrecht auf das Vorliegen eines monosegmentalen Schadensbildes ab, dem sie eine Anerkennungsfahigkeit im Sinne der BK-Nr. 2108 abspreche. Sein

Wirbelsäulenleiden sei berufsbedingt entstanden. Außerdem habe die Beklagte die mit seiner Tätigkeit verbundenen körperlichen Belastungen verkannt. Er nimmt insoweit Bezug auf die früheren Angaben korrigierenden Schreiben der Firma G vom 27. April und 3. Mai 2001. Hiernach sei die von ihm verrichtete Tätigkeit in ihrem Belastungsprofil als mittelschwere bis schwere Arbeit einzuschätzen.

Nach einer Anhörung des Klägers über sein Belastungsprofil durch das Sozialgericht im Termin vom 3. August 2001 (vgl. Protokoll Bl. 37, 38 Gerichtsakte) hat es dessen Klage durch Urteil vom gleichen Tage abgewiesen. Es habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und nach Auswertung der Angaben des Arbeitgebers des Klägers nicht davon überzeugen können, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine BK-Nr. 2108 vorliegen. Nach den hierfür verlangten Vorgaben könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die vorgeschriebenen Lastgewichte mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben und getragen habe.

Gegen das am 29. Oktober 2001 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 27. November 2001, mit der er geltend macht, die Belastungsdauer und das Belastungsausmaß seiner Tätigkeiten seien nicht richtig ermittelt worden. Nach seiner Auffassung seien die Voraussetzungen für die Anerkennung der BK-Nr. 2108 erfüllt, weil er in zwölf Monaten im Jahr arbeitstäglich zwischen 60 und 90 Minuten Hebe- und Tragevorgänge habe bewältigen müssen, bei denen das Lastgewicht mehr als 25 kg betragen habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. August 2001 sowie den Bescheid vom 31. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO eine Verletztenteilrente nach einer MdE von wenigstens 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat im Zuge weiterer Ermittlungen Atteste der Orthopäden Dr. B/K vom 23. Mai 2002 und des Neurologen und Psychiaters Dr. R vom 14. Mai 2002 zur Gerichtsakte genommen und den Orthopäden Dr. B zum medizinischen Sachverständigen ernannt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 18. Juli 2002 u.a. festgestellt, dass bei dem Kläger zeitlebens eine Beinlängendifferenz mit entsprechender S-förmiger Skoliose der Wirbelsäule und einem permanenten biomechanischen und statischen Überbelastungszustand des lumbosakralen Wirbelsäulenabschnittes bestanden habe. Mithin liege eine konstitutionell

bedingte Bandscheibendegeneration vor. Es sei nicht wahrscheinlich, dass der Bandscheibenvorfall des KlÄggers durch schÄdigende Einwirkungen, denen er als GebÄudereiniger bei der Firma G ausgesetzt gewesen sei, verursacht worden sei.

Wegen der weiteren AusfÄhrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÄtze Bezug genommen. Verwiesen wird auÄerdem auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidung waren.

EntscheidungsgrÄnde:

Der Senat konnte mit dem EinverstÄndnis der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung gemÄÄ [Ä§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG- entscheiden.

Die Berufung des KlÄgers ist frist- und formgerecht eingelegt worden, sie ist zulÄssig. Sie ist jedoch nicht begrÄndet. Er hat keinen Anspruch auf EntschÄdigung der geltend gemachten Erkrankung im Bereich der LendenwirbelsÄule als Berufskrankheit im Sinne der Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO.

Berufskrankheiten sind nach Ä§ 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch -SGB VII- die Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat und die ein Versicherter bei einer der in den [Ä§Ä§ 2](#), [3](#) oder [6 SGB VII](#) bezeichneten TÄtigkeiten erleidet. Zu den vom Verordnungsgeber bezeichneten Berufskrankheiten gehÄren nach der Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO âbandscheibenbedingte Erkrankungen der LendenwirbelsÄule durch langjÄhriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjÄhrige TÄtigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller TÄtigkeiten gezwungen haben, die fÄr die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÄchlich waren oder sein kÄnnen. FÄr deren Vorliegen ist ein doppelter ursÄchlicher Zusammenhang zwischen der versicherten TÄtigkeit und der schÄdigenden Einwirkung einerseits (haftungsbegrÄndende KausalitÄt) und zwischen der schÄdigenden Einwirkung und der Erkrankung andererseits (haftungsausfÄllende KausalitÄt) erforderlich. Dabei reicht sowohl fÄr die Bejahung der haftungsbegrÄndenden als auch der haftungsausfÄllenden KausalitÄt die hinreichende Wahrscheinlichkeit aus (stÄndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG-, u.a. [BSGE 58/76](#), 79 m.w.N.). Hierunter ist eine Wahrscheinlichkeit zu verstehen, nach der bei vernÄnftiger AbwÄgung aller UmstÄnde den fÄr den Zusammenhang sprechenden UmstÄnden ein deutliches Äbergewicht zukommt, so dass darauf die richterliche Äberzeugung gegrÄndet werden kann ([BSGE 45/285](#), 286).

Der Senat hÄlt es aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren nicht fÄr Äberwiegend wahrscheinlich, dass die bei dem KlÄger vorliegenden VerÄnderungen der LendenwirbelsÄule im Sinne der haftungsausfÄllenden KausalitÄt durch seine berufliche TÄtigkeit als GebÄudereiniger verursacht oder mitverursacht worden sind. Aufgrund des

Gutachtens des Dr. B vom 18. Juli 2002, der als erfahrener Sachverständiger insbesondere mit der hier erforderlichen Zusammenhängebeurteilung sowie der Bewertung und Abwägung pathologischer Befunde des Kniegelenkes und der Auswertung von Röntgenaufnahmen gut vertraut ist und über einschlägige Erfahrungen aus umfangreicher Gutachterstätigkeit verfügt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der bei dem Kläger bestehende und operierte Bandscheibenvorfall nicht auf langjährige schädigende Einwirkungen seines Berufslebens als Gebäudereiniger auf den Wirbelsäulenabschnitt L 5/S 1 zurückzuführen ist. Dr. B macht hierfür vielmehr eine durch Beinlängendifferenz mit Beckentiefstand rechts hervorgerufene Skoliose der Wirbelsäule verantwortlich. Diese schon in den vor der Operation des Klägers angefertigten Röntgenaufnahmen sichtbare Seitverbiegung habe zeitlebens eine erhöhte Beanspruchung des lumbosakralen Bandscheibenraumes verursacht, bei dem es dann durch die Fehlstatik im Laufe der Zeit zu deutlichen Verschleißerscheinungen der Wirbelgelenke, insbesondere im Segment L 4/L 5 und L 5/S 1 gekommen sei. Zusätzlich sei es durch diese Fehlstatik zu einem sequestrierten Bandscheibenvorfall im Segment L 5/S 1 gekommen. Die Bandscheibe habe sich jahrzehntelang in einem Überlastungszustand befunden und sei daher vorzeitig degeneriert und etwa 1999 sequestriert, was eine Nukleotomie erforderlich gemacht habe.

Der Senat hält das Gutachten, gegen das auch der Kläger keine Einwendungen erhoben hat, für überzeugend. Es ist in sich schlüssig und widerspruchsfrei.

Bei dieser Sachlage musste die Berufung des Klägers bereits wegen des Fehlens der medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer BK-Nr. 2108 scheitern. Von einer Auseinandersetzung mit der Frage, wie es der Senat bei einem Gebäudereiniger, der nicht zu den anerkannten Risikoberufen im Sinne der BK-Nr. 2108 gehört, mit der Erfüllung der arbeitstechnischen Voraussetzungen hält, konnte er deshalb absehen.

Die Kostenentscheidung, die dem Ergebnis in der Hauptsache entspricht, beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024